



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.226 RRB 1879/2382
Titel	[Konrad] Meier, in Wiedikon, Rekurs betr. Untersagung e. Baute.
Datum	08.11.1879
P.	435–438

[p. 435] In Sachen des Herrn Konrad Meier, Schuster, bei der Kirche in Wiedikon, Rekurrenten gegen einen Beschluß des Bezirksrathes Zürich, betreffend Untersagung resp. Verlegung einer Baute,

hat sich ergeben:

A.–F. Siehe die Ergebnisse des rekurrirten Beschlusses.

G. Der Bezirksrath Zürich hat unterm 11. Septbr. d. Js. beschlossen:

I. ...

II. ...

III. Die Neubaute soll 12 Fuß von dem nachbarlichen Gebäude, resp. von dem Ziegenstall des Hrn. Meier entfernt gehalten werden; immerhin ist dem Hrn. Meier gestattet, diesen verlangten Abstand von 12 Fuß durch theilweisen oder vollständigen Abtrag des Ziegenstalles resp. Schopfes herzustellen.

Hiefür wird ihm eine Frist von 6 Wochen a dato angesetzt.

IV. Kosten.

V. Mittheilung. // [p. 436]

H. Gegen Disp. III. des Beschlusses rekurrirt Hr. Meier unterm 29. gl. Mts. unter Ausführung folgender Gründe:

Daß der Bezirksrath sich auf § 20 der Bauordnung stütze sei unrichtig, denn im gegebenen Falle handle es sich nicht um benachbarte Grundstücke, sondern um Bauten auf seinem, des Rekurrenten Grundeigenthum, und auf diesem könne er bauen wie er wolle, wenn er nur im Uebrigen die gesetzliche Distanz vom benachbarten Grundstücke einhalte. Im Fernern könne von Feuersgefahr keine Rede sein, da man mit Leichtigkeit zu & von der Stelle kommen könne. Rekurrent ersuche daher um Aufhebung des genannten Disp. III.

I. Der Gemeindrath Wiedikon bestreitet in seiner Rekursbeantwortung vom 10. Oktober die Behauptung des Rekurrenten, daß es sich im gegebenen Falle nicht um benachbartes Eigenthum handle, denn was nicht solches sei, könne jederzeit durch Verkauf in solches umgewandelt werden. Der Rekurrent habe sich bei Erstellung von Bauten den gesetzlichen Bestimmungen zu unterziehen, die im Interesse des öffentlichen Wohles gegen feuer- & gesundheitsgefährliche Einflüsse [§ 39 des Gesetzes] Stellung nehmen, und daher die Entfernung des neuen Wohnhauses von den alten Gebäulichkeiten auf 12 Fuß zu erhöhen. Indem sich der Gemeindrath ferner über das ungesetzliche Vorgehen und seine Nichtbeachtung aller Verfügungen und Vorschriften beschwert, // [p. 437] trägt er auf Abweisung des Rekurses, unter Kosten- und Entschädigungsfolge für den Rekurrenten an.

J. Der Bezirksrath Zürich verweist einfach auf die Erwägungen des rekurrirten Beschlusses und die Rekursbeantwortung des Gemeindrathes Wiedikon.

K. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten beichtet:

Der Bezirksrath stützt seinen Beschluß auf § 20 Abs. 2 der städtischen Bauordnung. In § 14, Abs. 2 des Gesetzes ist ausdrücklich gesagt, daß mit Bezug auf die an den Straßen und öffentlichen Plätzen zu errichtenden Gebäude die in den §§ 20–26 enthaltenen Bestimmungen gelten sollen. Nun liegt die Neubaute des Hrn Meier nicht an der Straße, sondern in einem Garten, resp. Hofraum, hinter dem bestehenden alten Wohnhause; die von dem Bezirksrathe angerufene Gesetzesbestimmung kann also hier keine Anwendung finden. Der Gemeindrath hat sich sodann noch auf den § 39 berufen, nach welchem Höfe, Gärten oder sonstige Zwischenräume zwischen den Gebäuden nicht überbaut werden dürfen, sofern daraus in feuer- oder sanitätspolizeilicher Beziehung Gefahr entstehen würde. Allein von einer solchen Gefahr ist hier nicht die Rede. Auch wenn die Neubaute nicht zurückgesetzt, resp. der am Wohnhause angebrachte Ziegenstall nicht beseitigt wird, kann im Falle von Feuergefahr jener doch ohne Schwierigkeiten beigekommen werden, und von sanitarischen Unzukömmlichkeiten darf im Ernst wol auch nicht gesprochen werden, // [p. 438] wo ein Gebäude auf drei Seiten freisteht.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Dem Herrn Konrad Meier, Schuster, bei der Kirche in Wiedikon, wird in Aufhebung von Disp. III des Beschlusses des Bezirksrathes Zürich vom 11. Sept. 1879 gestattet, die hinter seinem Wohnhause errichtete Neubaute an ihrer jetzigen Stelle bestehen zu lassen, ohne den Anbau an seinem Hause zu beseitigen.
2. Seien keine Staats- & Kanzleigebühren zu verrechnen, die Ausfertigungs- & Stempelgebühren dagegen von beiden Parteien zu gleichen Theilen zu tragen.
3. Mittheilung an Hrn. Meier unter Rückstellung der eingelegten Akten & des Planes, an den Gemeindrath Wiedikon und den Bezirksrath Zürich.

[Transkript: Ihr/06.05.2015]